

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

(Stand Verbandstag 2020)

§ 1 Organisation und Zusammensetzung

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Gebildet werden:
 - a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - b) die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse (BSA)

Der VSA besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, der oder die dem Präsidium angehört und sechs Beisitzenden.

Bei 7 oder mehr Bezirks-Schiedsrichterausschüssen besteht jeder BSA aus einem Obmann oder einer Obfrau und drei Beisitzenden.

Bei bis zu 6 Bezirks-Schiedsrichterausschüssen besteht jeder BSA aus einem Obmann oder einer Obfrau und bis zu fünf Beisitzenden.

§ 2 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwälter und Schiedsrichteranwälterinnen sowie deren Fortbildung,
 - b) führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie Beobachter und Beobachterinnen durch,
 - c) nimmt die namentlichen Ansetzungen auf Verbandsebene vor bzw. delegiert diese eigenverantwortlich auf die BSA,
 - d) überwacht die Leitung der Spiele, z. B. durch Beobachter oder Beobachterinnen,
 - e) nimmt die Einteilung und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
 - f) bestimmt vor Beginn eines Spieljahres, welche Spielklassen durch Schiedsrichtergespanne oder Schiedsrichterinnengespanne geleitet werden müssen,
 - g) überwacht die Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen.
 - h) kann einzelne Aufgaben an die BSA übertragen,
 - i) bestimmt die Zugehörigkeit der Vereine zu den jeweiligen BSA.
- (2) Die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse (BSA)
 - a) führen Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie für Beobachter und Beobachterinnen ihrer Bezirke durch,
 - b) nehmen die namentlichen Ansetzungen für die vom VSA delegierten Spiele auf Bezirksebene vor, dabei können die Spiele auch direkt an die Vereine zur eigenverantwortlichen namentlichen Ansetzung weiter delegiert werden,
 - c) überwachen die Leitungen der Spiele, z. B. durch Beobachter oder Beobachterinnen,
 - d) nehmen die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zum VSA vor,
 - e) wirken mit bei der Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.

- f) handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verwaltungsmaßnahmen.

§ 3 Austausch von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen

- (1) Ein Austausch ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich.
- (2) Für die Spiele bestimmter Klassen kann sowohl ein Austausch zwischen VSA und BSA als auch zwischen den einzelnen BSA beschlossen werden.

§ 4 Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

Alle zwei Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen gem. § 34 Absatz 1 der Satzung statt.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Wahlen und Stimmrecht bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse

- (1) Die Obleute und Beisitzenden der BSA sind in Versammlungen zu wählen, die spätestens 14 Tage vor der Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen stattfinden müssen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Schiedsrichterobleute der Vereine oder deren Vertretung.
- (3) Jeder Verein hat so viele Stimmen wie am 31. Dezember des Vorjahres anrechenbar aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen mit gültigem Schiedsrichterausweis bei der Geschäftsstelle des HFV registriert waren.
- (4) Die Mitglieder der BSA werden für zwei Jahre gewählt. Sie müssen vom Präsidium bestätigt werden.
- (5) Scheidet ein oder mehrere Mitglieder eines BSA während der Wahlperiode aus oder wird nicht durch das Präsidium bestätigt, kann das Präsidium auf Antrag des VSA kommissarische Mitglieder berufen.
- (6) Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Verbands-Schiedsrichterausschusses geleitet.

§ 7 Wahlen und Stimmrecht bei der Fachversammlung der Schiedsrichter

- (1) Die gewählten Mitglieder der BSA wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VSA. Die Wahl ist auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Jedes aktive und gewählte bzw. vom Präsidium berufene Mitglied der BSA hat je eine Stimme.
- (3) Die Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen schlägt dem Präsidium die Beisitzenden des VSA zur Berufung vor.

- (4) Beruft das Präsidium einen vorgeschlagenen Beisitzenden oder eine vorgeschlagene Beisitzende nicht, so hat der Verbands-Schiedsrichterausschuss ein erneutes Vorschlagsrecht.

§ 8 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des VSA beträgt 4 Jahre (vgl. § 18 Satzung), die Beisitzenden des VSA beträgt 2 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Bestätigung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden durch den Verbandstag, bzw. mit der Berufung der Beisitzer / Beisitzerinnen durch das Präsidium binnen 4 Wochen nach dem Verbandstag.

§ 9 Pflichten der Vereine zur Meldung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichter oder anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichterinnen in folgender Höhe zu melden:
- Für jede 11er-Mannschaft, die mit Gespann gepfiffen wird, müssen 3 aktive und anrechenbare Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen gemeldet werden.
 - Für jede 11er-Mannschaft, die nicht mit Gespann gepfiffen wird, muss 1 aktiver und anrechenbarer Schiedsrichter oder eine aktive und anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.
 - Für jede 9er-, 8er und 7er-Mannschaft muss 0,5 aktiver und anrechenbarer Schiedsrichter oder aktive und anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.
 - Für Mannschaften der E-Junioren (U10), F- und G-Junioren sowie der F- und G-Mädchen müssen keine Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen gemeldet werden.

Dabei soll die Zahl der Schiedsrichterinnen der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für Frauen und Mädchen entsprechen.

Sollte bei der Berechnung des Schiedsrichtersolls keine volle Zahl ermittelt werden können, so wird die Zahl aufgerundet.

Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldebogen ist ein Schiedsrichtermeldebogen einzureichen, auf dem die anerkannten und anrechenbaren aktiven und passiven Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen aufzuführen sind. Ob die auf dem Meldebogen aufgeführten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen auch als aktive anerkannt und anrechenbar gewertet werden, bestätigt der zuständige BSA.

- (2) Für jede Futsalmannschaft, die am Spielbetrieb der Futsalligen teilnimmt, müssen 3 aktive und anrechenbare Futsalschiedsrichter oder Futsalschiedsrichterinnen gemeldet werden.
- (3) Aktive und anrechenbare Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind die, mit mindestens kumulativ 8 Spielleitungen, Beobachtungen oder Betreuungsaufträgen (Paten / Patinnen) pro Spieljahr.

Für das Spieljahr 2019 / 2020 gilt auf Grund der COVID 19 Pandemie, dass aktive und anrechenbare Schiedsrichter kumulativ 4 Spielleitungen erfüllen

müssen. Über Ausnahmen bzgl. der anrechenbaren Spielleitungen entscheidet der VSA auf Antrag der Vereine im Einzelfall anders.

Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt auf Grund der COVID 19 Pandemie, dass aktive und anrechenbare Schiedsrichter 2 Spielleitungen pro Quartal weniger als 8 Spielleitungen erfüllen müssen, in denen der Spielbetrieb ausgesetzt ist. Über Ausnahmen bzgl. der anrechenbaren Spielleitungen entscheidet der VSA auf Antrag der Vereine im Einzelfall anders.

Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:

Eine Streichung von Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen, die zwei Jahre keinen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt haben, wird bis zum Ende der Spielzeit 2020 / 2021 ausgesetzt. Damit der Ausweis verlängert und der Schiedsrichter / die Schiedsrichterin dem Verein angerechnet werden kann, sind die fehlenden Spiele aus den abgelaufenen Spieljahre 2018 / 2019 (8) und 2019 / 2020 (4) nachzuholen sowie die Anforderungen aus der Spielzeit 2020 / 2021 zu erfüllen.

- (4) Vier Wochen vor den jeweils anstehenden Anwärterlehrgängen informiert der zuständige BSA die betroffenen Vereins-Schiedsrichterobleute und über die HFV-Homepage bezüglich deren Schiedsrichterdefizit. Sollte ein Verein auch nach dem jeweiligen Schiedsrichter-Anwärterlehrgang das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen, so wird gegen diesen Verein gemäß der HFV-Finanzordnung eine Ordnungsstrafe ausgesprochen (einfache Strafe, auch im Wiederholungsfall innerhalb eines Spieljahres).

Für das Spieljahr 2020 / 2021 gilt:

Sollte ein Verein nach dem jeweiligen Schiedsrichter-Anwärterlehrgang /Schiedsrichterinnen-Anwärterinnenlehrgang das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen, so wird die gegen diesen Verein gemäß der HFV-Finanzordnung verhängte Ordnungsstrafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungsfrist endet nach dem ersten Schiedsrichter-Anwärterlehrgang /Schiedsrichterinnen-Anwärterinnenlehrgang des jeweiligen Bezirks-Schiedsrichterausschusses in der Spielzeit 2021 / 2022. Die zur Bewährung ausgesetzte Ordnungsstrafe wird unter Abzug der bis dahin gestellten Schiedsrichter-Anwärterlehrgang /Schiedsrichterinnen-Anwärterinnenlehrgang fällig, sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht die notwendige Anzahl von Anwärtern / Anwärterinnen gestellt haben.

- (5) Die Vereine sind verpflichtet, die Position eines Schiedsrichter-Obmannes oder einer Schiedsrichter-Obfrau zu besetzen, der oder die die Sitzungen der BSA regelmäßig besuchen muss. Vertretungsweise kann diese Funktion nur übergangsweise bis zu 6 Monaten von einem Schiedsrichterobmann oder einer Schiedsrichterobfrau eines anderen Vereins übernommen werden. Bei Verstößen hiergegen können vom VSA Ordnungsstrafen gegen den Verein verhängt werden.

§ 10 Übernahme von Spielleitungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, entsprechend der gemeldeten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen Spielleitungen zu übernehmen.
- (2) Bei Nichtbeachtung von Ansetzungen zur Spielleitung können vom VSA bzw. BSA Ordnungsstrafen gegen den Verein ausgesprochen werden.
- (3) Der VSA, die BSA und die Vereine sind verpflichtet, zu den Pflichtspielen namentlich Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen und ggfs. Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen anzusetzen.

§ 11 Anforderung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen

- (1) Für Freundschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin je nach Spielklasse beim VSA oder zuständigen BSA anzufordern. Die Anforderung erfolgt mittels Erfassung der Freundschaftsspiele im DFBnet. Dabei ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten.
- (2) Anforderungen von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen für Turniere sind unter Einreichung der Turnierbedingungen 14Tage vorher beim VSA oder zuständigen BSA oder mittels Erfassung des Turniers / Turnierspielplans im DFBnet einzureichen.
- (3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

§ 12 Ausbildung und Anerkennung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen

- (1) Die Anerkennung als Schiedsrichter und Schiedsrichterin setzt voraus:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein des HFV
 - b) Vollendung des 14. Lebensjahres
 - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Anwärterlehrgang für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die Leitung von mindestens vier Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablegen der Anwärterprüfung.
Für die Spieljahre 2019 / 2020 und 2020/2021 gilt:
Die Frist für die Übernahme der vier Spielleitungen und die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen verlängert sich um die Zeit, in der der Spielbetrieb auf Grund der COVID 19 Pandemie nicht stattfindet.
- (2) Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach (1) erhält der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin einen Schiedsrichterausweis.
- (3) Neue Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen sollen in den ersten mindestens drei Spielen ihrer Tätigkeit von einem Paten oder einer Patin betreut werden.
- (4) Dieser Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit ist er über den zuständigen BSA an den HFV zurückzugeben.
- (5) Der Ausweis gilt für jeweils ein Spieljahr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, die vom VSA im Zusammenwirken mit den BSA beschlossen werden, wird er verlängert.
- (6) Geben Schiedsrichter oder Schiedsrichterin ihren Ausweis zurück, so kann der Ausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten ist eine erneute Prüfung abzulegen.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung beim SR-Anwärterlehrgang sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Die Teilnehmenden sind durch ihren Verein beim zuständigen BSA anzumelden.
Noch nicht volljährige Gemeldete bedürfen des Einverständnisses ihrer gesetzlichen Vertreter.

- b) Die Höchstteilnehmerzahl eines Anwärterlehrganges ist grundsätzlich auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl ab einem 3.BSA-Lehrgang pro Spielserie sollte grundsätzlich 15 betragen.
- c) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer uneingeschränkt teilgenommen hat.
- d) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Dabei muss der Lehrgangsleitung nachgewiesen werden, dass eine schriftl. Prüfungsabnahme nicht möglich ist (beispielhaft: Analphabet / Analphabetin, der deutschen Sprache in Schrift unkundig). Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen erfolgen durch den Prüfungsabnehmer oder die Prüfungsabnehmerin oder einer autorisierten Person.
- e) Neu ausgebildete und aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden in den ersten zwei Jahren grundsätzlich nur dem Verein zugeordnet, der die Meldung zum SR-Anwärterlehrgang vorgenommen hat. Unabhängig, für welchen Verein sie in den zwei Jahren aktiv sind. Ausnahmen hiervon können beim Verbands-Schiedsrichterausschuss beantragt werden.

§ 13 Aufgaben der aktiven und anrechenbaren Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen

- (1) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind zur Übernahme der Spielaufträge der für sie zuständigen Schiedsrichterausschüsse verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch ein anderer Schiedsrichter oder eine andere Schiedsrichterin angesetzt werden kann. Vom Schiedsrichter / Von der Schiedsrichterin schuldhaft verursachte kurzfristige Absagen, d.h. später als fünf Tage vor dem Spiel, können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
- (3) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen dürfen Spielleitungen von Spielen nicht übernehmen, an denen ihre Vereine oder ein Verein, dem sie in der vorangegangenen Serie angehört haben bzw. ein Arbeitsverhältnis bestand, beteiligt sind. Sie müssen deshalb dem zuständigen Schiedsrichterausschuss melden, welchen Vereinen sie in der letzten und der laufenden Spielserie angehören oder angehört haben. Ausnahme bilden vereinseigene Ansetzungen.
- (4) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben regelmäßig in jedem Spieljahr mindestens einmal an einem Schulungsabend oder einer Fortbildungsmaßnahme bzw. Leistungsprüfung auf Verbands- bzw. Bezirksebene teilzunehmen und einen Regeltest zu schreiben. Auf Grund der COVID 19 Pandemie entfallen diese Anforderungen für das Spieljahr 2019 / 2020.
Für das Spieljahr 2020 / 2021 kann der VSA entscheiden, ob die Anforderungen entfallen.
Für die im VSA tätigen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ist das Ablegen und Bestehen der geforderten VSA-Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.
- (5) Es ist Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Ausschüsse Spiele zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Spiele, zu denen angesetzte Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen nicht erschienen sind. In diesem Fall ist die in der Spielordnung festgelegte Verfahrensweise zu beachten.

- (6) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind verpflichtet, innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen genannten Fristen, den Spielbericht, sowie sonstige notwendige Dokumentationen zu erstellen und abzuschließen.
- (7) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen (oder verspätetem Erscheinen nachdem das Spiel schon begonnen hat) innerhalb einer Spielserie erfolgt die Streichung von der SR-Liste durch Verwaltungsentscheidung des VSA. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbands-Schiedsrichterausschuss beantragt werden.
- (8) Anrechenbarer und aktiver Schiedsrichter oder anrechenbare und aktive Schiedsrichterin ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichterposition eine Funktion im VSA oder BSA übernimmt.

§ 14 Passive Schiedsrichter / Schiedsrichter

- (1) Passive sind Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen mit Ehrungen für mindestens 25 Jahre Schiedsrichter- / Schiedsrichterinnen-Tätigkeit, die auf dem Schiedsrichter- / Schiedsrichterinnen-Meldebogen stehen, keine Spiele mehr leiten und auch sonst keine aktiven Schiedsrichter- / Schiedsrichterinnen-Funktionen (z.B. Beobachter, Pate) ausüben und deren Schiedsrichter- / Schiedsrichterinnen-Ausweis innerhalb der letzten drei Jahre verlängert wurde. Diese Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen bekommen ihren Schiedsrichter- / Schiedsrichterinnen-Ausweis verlängert.

§ 15 Auslagen

- (1) Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben Anspruch auf Erstattung der durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird vom VSA vorgeschlagen und sind dann durch das Präsidium festzusetzen.
- (3) Fahrgeld und Spesen sind dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel durch einen Vertreter oder einer Vertreterin des Heimvereins unaufgefordert zu übergeben. Bei Nichteinhaltung ist der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin berechtigt, das Spiel nicht anzupfeifen. Die Wertung des Spiels erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 SpO.

§ 16 Verstöße gegen die Schiedsrichter-Ordnung

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen unterstehen der Rechtsprechung des HFV.
- (2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung gelten u.a.:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen
 - b) Nichtantreten zu Spielleitungen
 - c) Vereine nehmen keine namentliche Ansetzung vor,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Nichtbeachtung der Aufgaben (§ 13 SRO)
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen und des Schiedsrichterwesens schaden
 - g) unkameradschaftliches Verhalten
 - h) überhöhte Auslagenforderungen

- (3) Die Verstöße sind durch den VSA gemäß § 5 Abs. 2 b der RuVO als Unsportlichkeiten durch Verwaltungsentscheidung zu ahnden.

§ 17 Ehrungen

- (1) Der VSA nimmt Ehrungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen vor, die mind. 25 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen im Einsatz waren oder sich für den Schiedsrichter-/ Schiedsrichterinnen -Bereich außerordentlich engagiert haben. Diese Geehrten bekommen im Anschluss ihre Schiedsrichter- / Schiedsrichterinnen-Ausweise jährlich verlängert.